

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung, auch wenn sie im Einzelfall nicht besonders vereinbart worden sind.

Diesen Bedingungen entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk. Der Transport geht auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

Mündliche Abreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung wirksam.

2. Lieferfristen und Termine

Liefertermine und Lieferfristen gelten nur annähernd. Bei Leistungsverzögerungen durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder durch uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen (auch bei unseren Zulieferern) verlängert sich die Leistungszeit um den Zeitraum bis zur Behebung der Störung. Wir haben auch das Recht, in einem solchen Fall unter Ausschluss jedweder Ersatzansprüche ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Bei von uns zu vertretenden Liefertermin- oder Fristüberschreitungen hat der Besteller das Recht, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist mit der Erklärung, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehnt, vom Vertrag zurückzutreten.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

Schadenersatzansprüche im Falle des Lieferverzuges sind ausgeschlossen soweit der Schaden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht oder durch die schuldhafte Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht ist.

3. Gewährleistung

Bei berechtigten Beanstandungen leisten wir dadurch Gewähr, dass wir nachbessern oder Ersatz liefern.

Wir sind nicht verpflichtet, vom Besteller angelieferte Rohstoffe auf ihre Eigenschaften, auch nicht auf ihre Dichte, zu prüfen. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Besteller das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, wenn ein Mangel auf die vom Besteller angelieferten Rohstoffe oder wegen Fehlens von Eigenschaften, z.B. deren Dichte, zurückzuführen ist. Werden wir wegen Mängel der vom Besteller angelieferten Rohstoffe oder wegen Fehlens von Eigenschaften dieser Rohstoffe auf Schadenersatz aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder der Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so stellt uns der Besteller von derartigen Ansprüchen frei.

4. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche des Bestellers gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aufgrund mangelhafter Lieferung, aus Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Forderungsverletzung oder unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von uns, unseren gesetzlichen

Vertretern oder Erfüllungsgehilfen oder durch die schuldhafte Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht ist oder auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder dem Produkthaftungsgesetz beruht.

5. Zahlung

Die Zahlung hat bei Lohnaufträgen, bei sonstigen Geschäften binnen 10 Tagen mit 2% Skonto oder binnen 30 Tagen netto zu erfolgen.

Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle Forderungen, auch wenn wir zu ihrer Begleichung Wechsel entgegengenommen haben, sofort fällig. Wir sind berechtigt, vom Tage der Fälligkeit an Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Nationalbankdiskontsatz zu berechnen.

Aufrechnung mit Gegenansprüchen sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder gerichtlich festgestellt.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, auch bedingten und befristeten, einschliesslich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum der Verkäuferin. Der Besteller darf über die gelieferte Ware nur in ordnungsmäßigem Geschäftsgang verfügen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, sind unzulässig.

Der Besteller tritt schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräusserung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer sowie alle für den Fall der Beschädigung oder des Verlustes der von der Verkäuferin gelieferten Waren entstehenden Forderungen an die Verkäuferin in Höhe der dieser zustehenden Forderung aus der Geschäftsverbindung ab. Die Verkäuferin wird ermächtigt, die Abtretung offenzulegen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt.

Der Besteller hat die gelieferte Ware gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und dies der Verkäuferin auf Verlangen nachzuweisen. Der Besteller tritt seine eventuellen Versicherungsansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahls der gelieferten Ware bereits jetzt an die Verkäuferin ab.

Übersteigt der Wert die für die Verkäuferin bestehenden Sicherheiten ihre Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so ist die Verkäuferin auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen verpflichtet.

Der Besteller ist verpflichtet, unverzüglich Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware und auf die an die Verkäuferin abgetretenen Rechte der Verkäuferin anzuzeigen.

7. Erfüllungsort, Gericht,

Gerichtsstand, Rechtsanwendung

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Gais AR. Für alle aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller entstehenden Ansprüche, auch für Wechsel- und Scheckansprüche, wird Gais AR als Gerichtsstand vereinbart, jedoch haben wir das Recht, Ansprüche gegen den Besteller auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand geltend zu machen. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.